MARKTSATZUNG

der Gemeinde Ladbergen vom 05.10.1987

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 24.09.1987 folgende Marktsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Oie Gemeinde Ladbergen betreibt und unterhält als Veranstalter Wochenmärkte, Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Platz, Zeit und Dauer

- (1) Der Wochenmarkt, die Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte finden auf den von der Gemeinde Ladbergen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen Platz, Zeit und Dauer von der örtlichen Ordnungsbehörde abweichend festgesetzt wird, bedarf dies der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht obliegt der Gemeinde Ladbergen als örtlicher Ordnungsbehörde. Sie wird durch den Gemeindedirektor Ordnungsamt ausgeübt.
- (2) Jeder Anbieter und jeder Marktbesucher unterliegt den Bestimmungen dieser Marktsatzung.
- (3) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Ordnung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Standinhaber haben sich gegenüber dem Aufsichtspersonal auszuweisen und ihm Zugang zu den gewerblichen Anlagen zu gewähren.
- (4) Wer sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzt oder in anderer Weise gegen diese Satzung verstößt, kann vom Marktverkehr ausgeschlossen werden. Bei Ausschluß ist der Marktolatz sofort zu räumen und zu verlassen.

§ 4 Zulassung

- (1) Anbieter bedürfen der Zulassung.
- (2) Die Zulassung zu Wochenmärkten ist unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaursstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen.
- (3) Die Zulassung zu Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten ist spätestens 3 Monate vor Marktbeginn zu beantragen.

In dem Antrag sind anzugeben:

- a) die ständige Anschrift des Bewerbers;
- b) Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie seiner Ausmaße (Frontlänge, Höhe, Tiefe). Für Vorbauten, Stützen, Dachüberstände und Markisen sind die zusätzlichen Maße anzugeben;
- c) bei Verkaufsständen der Warenkreis;
- d) bei Schaustellungen die Art der Darbietung;
- e) bei Ausspielungen Spielart und Gewinnsystem;

- f) die Bezeichnung der erforderlichen Anschlüsse und die Höhe des Anschlußwertes, getrennt nach Licht- und Kraftstrom;
- g) die Gesamtzahl der mitgeführten Wagen.

§ 5 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht oder nur ungenügend benutzt wird;
 - b) der Stellplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) der Standinhaber, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) ein Anbieter das Standgeld trotz Mahnung gem. § 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht entrichtet hat.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Standgeld

Für die Benutzung der Standplätze wird ein Standgeld nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Ladbergen erhoben.

§ 7 Standplätze

- (1) Die Standplätze werden den Anbietern durch das Aufsichtspersonal zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Das Anbieten und Verkaufen von Waren sowie die Darbietung unterhaltender Tätigkeit darf nur vom zugewiesenen Standplatz aus erfolgen.

§ 8 Name

Die Anbieter haben an ihren Ständen bzw. Fahrgeschäften eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie ihrer ständigen Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art müssen spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung vom Markt- bzw. Veranstaltungsplatz entfernt sein. Davon ausgenommen sind die der Veranstaltung dienenden stehenden Wagen und Anhänger. Fahrräder dürfen - mit Ausnahme des Wochenmarktes - auch nicht an der Hand geführt werden.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Niemand darf durch sein Verhalten andere bei der zugelassenen Tätigkeit oder beim Besuch der Märkte behindern, durch Worte oder Taten belästigen bzw. seine Ware und Darbietungen in aufdringlicher Weise anpreisen.
- (2) Es ist: verboten:
 - a) Werbematerial aller Art zu verteilen, sofern nicht das Ordnungsamt aus begründetem Anlaß eine Ausnahme zugelassen hat;
 - b) zu betteln;
 - c) Waren zu versteigern;
 - d) auf dem Wochenmarkt Tiere, die nicht zum Verkauf bestimmt: sind mit Ausnahme von Blindenhunden mitzuführen.

§ 11 Haftung

Das Betreten des Veranstaltungsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Ladbergen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals.

§ 12 Übrige Vorschriften

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebsnsmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

II. Wochenmarkt

§ 13 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 - a) Alle Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Prokukte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- (2) Darüber hinaus sind die durch die jeweils geltende Rechtsverordnung der Ordnungsbehörde bestimmten Gegenstände des täglichen Lebens zugelassen.

§ 14 Einnahme der Standplätze

- (1) Markegerät und Waren dürfen nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit aufgebaut werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit müssen die Standplätze geräumt sein.
- (2) Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein.
- (3) Ist ein Standplatz zu Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen, so kann er anderweitig vergeben werden.

§ 15 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen die Höhe von 3 Meter nicht überschreiten. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 Meter gestapelt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung weder an Bäumen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 16 Beschaffenheit von Nahrungs- und Genußmitteln

- (1) Sämtliche zum Verkauf angebotenen Nahrungs- und Genußmittel müssen von guter Beschaffenheit sein. Sie dürfen nicht verfälscht, verdorben oder gesundheitsschädlich sein.
- (2) Unreifes Obst und Fallobst müssen als solches auf einem Schild mit deutlicher Schrift besonders gekennzeichnet werden.

§ 17 Behandlung von Waren

- (1) Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf geeigneten und sauberen Unterlagen oder in geeigneten und sauberen Behältern befinden.
- (2) Die feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

- (3) Lebende Kleintiere und Geflügel dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Das Schlachten von Tieren ist innerhalb des Marktbereiches nicht gestattet.
- (4) Eingebrachte geschlachtete Tiere dürfen innerhalb des Marktbereiches nicht gerupft, abgezogen oder ausgenommen werden.
- (5) An Verkaufsständen für unverpackte Lebensmittel und Obst ist dem Verkaufspersonal das Rauchen untersagt. Dasselbe gilt vor, auf und hinter Verkaufsständen, wo leicht brennbare Stoffe lagern.

§ 18 Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Jede mutwillige Verunreinigung des Marktplatzes ist untersagt.
- (2) Die Anbieter haben ihren Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung stets sauber zu halten.
- (3) Abfälle, Kehricht und Verpackungsmaterial sind innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so aufzubewahren, daß der Marktverkehr nicht gestört, die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können und insbesondere Papier nicht weggeweht werden kann.
- (4) Nach Beendigung der Marktzeit sind Abfälle und Kehricht zum Abtransport durch die Müllabfuhr bereitzustellen. Sofern vom Veranstalter ein Container aufgestellt wird, sind Abfälle und Kehricht in diesen einzufüllen.

III. Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte

§ 19 Gegenstände

- (1) Gegenstände des Volksfestes (Kirmes) sind:
 - a) Die Darbietung selbständig unterhaltender Tätigkeit als Schausteller oder nach Schaustellerart;
 - b) Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (2) Für Spezial- und Jahrmärkte ergeben sich die Gegenstände aus der Festsetzung der Veranstaltung nach § 69 der Gewerbeordnung.

§ 20 Aufbau und Räumung

- (1) Nach Zuweisung des Standplatzes darf mit dem Aufbau der Stände erst einen Tag vor der Veranstaltung begonnen werden. Der Aufbau muß am Tage vor der Veranstaltung um 22.00 Uhr abgeschlossen sein. Ist ein Aufbau bis dahin nicht erfolgt oder nicht abgeschlossen, so kann über den Standplatz anderweitig verfügt werden.
- (2) Anbieter dürfen die Veranstaltung nur mit Zustimmung des Veranstalters vorzeitig verlassen. Vor Beendigung der Veranstaltung darf auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.
- (3) Der Veranstaltungsplatz muß am Tage nach der Beendigung der Veranstaltung um 22.00 Uhr in gesäubertem Zustand geräumt sein.
- (4) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr dürfen die Stände weder auf- noch abgebaut werden.
- (5) Ausnahmen von diesen Vorschriften bedürfen vorheriger schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 21 Verhalten auf dem Volksfest (Kirmes)

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern bedarf der Genehmigung.
- (2) Lautsprecneranlagen dürfen sowohl im Interesse der Veranstaltungsbesucher als auch der angrenzenden Bewohner nur mit Lautstärke betrieben werden, die zum

ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendig ist. Sirenen dürfen nur aus Sicherheitsgründen zu Signalzwecken benutzt werden.

IV. Schlußvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Ausweispflicht gem. § 3 Abs. 3;
 - b) den Ausschluß vom Marktverkehr gem. § 3 Abs. 4;
 - c) die Räumung des Standplatzes gem. § 5 Abs. 2;
 - d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gem. § 7 Abs. 2;
 - e) den Namen gem. § 8;
 - f) die Entfernung von Fahrzeugen gem. § 9;
 - g) Behinderung und Belästigung gem. § 10 Abs. 1;
 - h) Werbematerial, Betteln, Versteigern und Hunde gem. § 10 Abs. 2;
 - i) Gegenstände des Wochenmarktes gem. § 13 Abs. 1 u. 2;
 - j) Aufbau und Räumung gem. § 14 Abs. 1 und § 20;
 - k) Standsicherheit, Stand- und Stapelhöhe gem. § 15 Abs. 1 sowie Beschädigung und Befestigung gem. § 15 Abs. 2;
 - 1) Beschaffenheit und Kennzeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln gem. § 16 Abs. 1 und 2;
 - m)Sauberkeit und Schutz der Ware gem. § 17 Abs. 1 u. 2;
 - n) Behandlung von Tieren gem. § 17 Abs. 3 und 4;
 - o) Rauchen gem. § 17 Abs. 5;
 - p) Reinhaltung des Marktplatzes gem. § 18;
 - q) Abbrennen von Feuerwehrs- und Knallkörpern gem. § 21 Abs. 1;
 - r) Lautsprecher und Sirenen gem. § 21 Abs. 2; verstößt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Marksatzung der Gemeinde Ladbergen vom 05.10.1987 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine evtl. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 05.10.1987 gez. König

Bestätigung!

Gem. § 2 Abs. 3 der BekanntmVo. vom 12.09.1969 (GV.NW. S. 684 / SGV. NW: 2020) bestätige ich hiermit, daß der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Ratsbeschluß übereinstimmt und daß nach den Abs. 1 und 2 verfahren worden ist.

4544 Ladbergen, den 05. 10. 1987 Der Gemeindedirektor gez. Menebröcker